

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2011/2/22 8ObS13/10k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Spelling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras und die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Michael Umfaher und Helmut Tomek als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Heidemarie G*****, gegen die IEF-Service GmbH, Geschäftsstelle Graz, 8020 Graz, Europaplatz 12, vertreten durch die Finanzprokurator, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, wegen Insolvenz-Entgelt, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei (Revisionsinteresse 1.714 EUR netto) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 21. Oktober 2010, GZ 8 Rs 150/10f-10, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

§ 3 Abs 3 IESG sieht vor, dass der Berechnung des Insolvenz-Entgelts für gesicherte Ansprüche nur die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zugrunde zu legen sind.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung 8 ObS 1/05p ausgesprochen, dass die Zielrichtung der Bestimmung des § 3 Abs 3 IESG darin liegt, die Sicherung der Ansprüche im Wesentlichen auf das zu beschränken, was schon allgemein durch gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelungen vorgegeben ist. Im Sinne dieser Risikobeschränkung soll durch die Regelung eine Beschränkung des Umfangs der gesicherten Ansprüche auf die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Fristen - unter Berücksichtigung der Kündigungstermine - als Maximalvariante festgelegt werden. Es ist eine „Gesamtbetrachtung“ anzustellen und „ausgehend von den gesetzlichen Kündigungsfristen und Terminen“ zu bestimmen, ob sich die konkret geltend gemachten Ansprüche noch innerhalb dieser nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden Ansprüche bewegen (§ 8 ObS 1/05p). Kollektivvertragliche Einschränkungen wurden in der zitierten Entscheidung nicht geprüft. Der daraus gezogene Schluss der Vorinstanzen, dass es für die Sicherung ausreicht, wenn eine der beiden Alternativen der Beschränkung - durch Gesetz „oder“ durch Kollektivvertrag - eingehalten ist, ist nicht zu beanstanden. Gerade das ist aber hier der Fall. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Vereinbarung der Rücknahme einer kollektivvertraglichen Einschränkung der gesetzlichen Ansprüche des Arbeitnehmers an der Sicherung der vollen gesetzlichen Ansprüche des Arbeitnehmers nichts ändert.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E96706

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:008OBS00013.10K.0222.000

Im RIS seit

06.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at